

Aktenzeichen: 4 AZR 1068/78

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 29. April 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV a (Pflanzenschutz-
berater); ZPO §§ 139, 522 a

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1068/78

5 Sa 8/78 Niedersachsen

Verkündet am
29. April 1981

gez. Haust,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Steingen für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 27. September 1978 - 5 Sa 8/78 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als das Landesarbeitsgericht die Anschlußberufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 4. November 1977 - 5 Ca 427/73 - für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. September 1976 als unzulässig verworfen hat.

Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

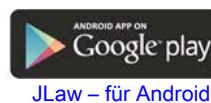
Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der 58-jährige Kläger ist seit dem 27. April 1952 bei der Beklagten als Verwaltungsangestellter beschäftigt. Die Parteien haben die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) auf das Arbeitsverhältnis vereinbart.

Vom 27. April 1952 bis zum 31. März 1971 war der Kläger als Pflanzenschutzberater in der Bezirksstelle U des Pflanzenschutzamtes der Beklagten tätig. Hierbei oblagen ihm folgende Aufgaben:

1. Beratung der landwirtschaftlichen Praxis
Kartoffelsaatzuchtbetriebe, Saatgut, Vermehrungsbetriebe, Gemüseanbaubetriebe und Gärtnereien) auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes
2. Durchführung der Pflanzenschutzmittelprüfung, Versuche, Weiterentwicklung von Bekämpfungsverfahren
3. Felddemonstrationen für Schüler mit Pflanzenschutzunterricht
4. Beteiligung an landwirtschaftlichen Versammlungen mit Vorträgen und Diskussionsbeiträgen
5. Arbeitsgespräche mit Industriebearbeitern
6. Laufende Kontrolle von Befallslagen
7. Beratende Zusammenarbeit mit Gemeinden und Kreisverwaltungen sowie mit Pflanzenzüchtern
8. Pflanzenbeschau und Exportabfertigung; Auswertung und Weitergabe von Befunden zur Nematoden-Untersuchung.

Seit dem 1. April 1971 wird der Kläger in der Außenstelle N der Beklagten als Wirtschaftsberater eingesetzt.

Der Kläger erhielt zunächst Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Seinen schriftlichen Antrag vom 13. Mai 1971 auf Eingruppierung in die VergGr. IV a BAT lehnte die Beklagte im Jahre

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1971 ab. Seit 1. Juli 1972 erhält der Kläger Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

Der Kläger meint, daß es sich bei den Betrieben, die er auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes beraten habe, um Spezialbetriebe im Sinne der Protokollnotiz Nr. 12 t zu VergGr. IV a BAT in der Fassung vom 23. September 1969 handele, weil in diesen Betrieben jeweils eine Nutzungsart dominiere. Er habe diese Betriebe auch selbständig, d.h. ohne inhaltliche Weisungen von Vorgesetzten, in Pflanzenschutzmaßnahmen beraten. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit habe in der Beratung von Kartoffelsaatzuchtbetrieben gelegen. In jedem der von ihm beratenen Betriebe sei integrierter Pflanzenschutz durchgeführt worden. Mit seinen Beratungen habe er darauf hingewirkt, daß Bodenqualität, Fruchtfolge und Düngung so auf die Kultur abgestimmt würden, daß diese mit einem möglichst geringen Aufwand kultur- und terminsbezogen einzusetzender Pflanzenschutzmittel auskomme. Damit habe seine Beratungstätigkeit auch eine betriebsbezogene Arbeitsplanung zur Durchführung des integrierten Pflanzenschutzes erfordert. Zwei Drittel seiner Tätigkeiten hätten unmittelbar zu der Beratertätigkeit für die landwirtschaftliche Praxis gehört. Sein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT ergebe sich auch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz, da die Beklagte alle anderen Pflanzenschutzberater ab 1. Juli 1971 in die VergGr. IV a BAT eingestuft habe.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 30. Juni 1972 Vergütung aus der VergGr. IV a BAT anstelle gewährter Vergütung aus der VergGr. IV b BAT schuldet.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie meint, der Kläger habe keine Spezialbetriebe im Sinne der angeführten Protokollnotiz Nr. 12 beraten. In den vom Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

betreuten Betrieben sei auch kein integrierter Pflanzenschutz betrieben worden. Die Beratungstätigkeit des Klägers, die im übrigen nicht selbständig, d.h. frei von fachlichen Weisungen gewesen sei, habe nicht auf einer betriebsbezogenen Arbeitsplanung beruht. Aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz könne der Kläger schon deshalb keinen Anspruch herleiten, weil kein anderer Pflanzenschutzberater besser gestellt gewesen sei als der Kläger. Im übrigen seien mögliche Ansprüche des Klägers gemäß § 70 BAT verfallen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf DM 4.180,-- festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht zu Protokoll beantragt, "die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß Vergütung aus der VergGr. III a BAT für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1978 begehrt wird".

Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und festgestellt, daß die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis 30. Juni 1972 Vergütung aus der VergGr. IV a BAT anstelle gewährter Vergütung aus der VergGr. IV b BAT schuldet. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und die Anschlußberufung des Klägers als unzulässig verworfen. Den Streitwert für die Anschlußberufung hat das Landesarbeitsgericht auf DM 9.000,-- festgesetzt. Gegen dieses Urteil hat nur der Kläger Revision eingelegt. Mit ihr verfolgt er die geltend gemachten Vergütungsansprüche für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1971 und vom 1. Januar 1975 bis 30. September 1976 weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

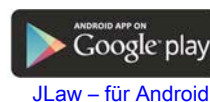
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist mit ihrem in der Revisionsinstanz noch anhängigen Klagegegenstand als Streitwertrevision statthaft (§ 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG a.F.). Sie ist auch begründet, soweit sie sich gegen die Verwerfung der Anschlußberufung für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. September 1976 richtet. Insoweit führt sie zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Im übrigen ist die Revision unbegründet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Parteien haben die Anwendung des BAT auf ihr Arbeitsverhältnis einzelvertraglich vereinbart. Demgemäß galten zwischen ihnen aufgrund der Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 im Klagezeitraum vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1971 als Vertragsrecht die nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkenden Bestimmungen des BAT und seiner Anlage 1 a in der bei Ablauf des BAT (31. Dez. 1969) geltenden Fassung (vgl. BAG AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. März 1971 verneint das Landesarbeitsgericht schon deshalb Vergütungsansprüche des Klägers nach VergGr. IV a BAT, weil solche Ansprüche jedenfalls nach § 70 BAT verfallen seien. Diese Auffassung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 70 Abs. 1 BAT in der bis 31. Dezember 1979 geltenden Fassung mußten Ansprüche auf Leistungen, die auf die Zugehörigkeit zu einer höheren als der bisherigen Vergütungsgruppe gestützt wurden, innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Die Klageschrift vom 11. September 1973 konnte die Ausschlußfrist für Vergütungsansprüche aus dem Jahre 1971 nicht mehr wahren. Das Schreiben des Klägers an die Beklagte vom 13. Mai 1971, in dem er seine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IV a BAT beantragte, legt das Landesarbeitsgericht so aus, daß der Kläger seinen Höhergruppierungsantrag mit der ihm ab 1. April 1971 übertragenen neuen Tätigkeit begründen wollte. Das Landesarbeitsgericht schließt dies daraus, daß der Kläger in seinem Schreiben auf "§ 23" hinwies, womit nur § 23 BAT in der damals geltenden Fassung gemeint sein könne, der die Ausübung einer gegenüber der bisherigen Tätigkeit höherwertigen Tätigkeit und ihre Vergütung regelt. Diese Auslegung einer individuellen Willenserklärung ist in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachprüfbar, ob sie gegen Denkgesetze, allgemeine Erfahrungssätze oder gegen allgemeine Auslegungsgrundsätze verstößt oder ob sie unter einem Verfahrensverstoß zustande gekommen ist, den der Revisionsführer rügen muß (vgl. BAG 19, 83 ff. = AP Nr. 2 zu § 675 BGB). Solche Rechtsfehler sind hier nicht er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

sichtlich. Die Auslegung des Landesarbeitsgerichts ist rechtlich möglich und sogar naheliegend. Hat der Kläger somit seinen Höhergruppierungsantrag vom 13. Mai 1971 nur auf die ab 1. April 1971 ausgeübte Tätigkeit gestützt, so kann sich der Antrag konsequenterweise auch nur auf die Zeit ab 1. April 1971 beziehen. Ansprüche des Klägers auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. März 1971 sind daher wegen Versäumung der Ausschlußfrist des § 70 Abs. 1 BAT verfallen.

Für die Eingruppierung des Klägers in der Zeit vom 1. April 1971 bis 31. Dezember 1971 kommt es zunächst darauf an, ob beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzunehmen war oder ob dessen überwiegend auszuübende Tätigkeit bzw. für sich jeweils nicht überwiegende Teiltätigkeiten tarifrechtlich zu bewerten waren (vgl. BAG AP Nrn. 90 und 98 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Das Landesarbeitsgericht hat eine solche Prüfung unterlassen. Das ist hier jedoch unschädlich. Denn selbst bei Annahme der für den Kläger günstigsten Möglichkeit einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit ist die Klage für die Zeit vom 1. April 1971 bis 31. Dezember 1971 unbegründet (vgl. Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, [demnächst] AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Heranzuziehen sind für die Eingruppierung des Klägers die Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschn. E Unterabschn. I der Anl. 1 a zum BAT in der Fassung vom 23. September 1969, die im Jahre 1971 kraft Nachwirkung noch galt. Danach sind zu vergüten

nach VergGr. V a Fallgr. 1:

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule mit entsprechender Tätigkeit.

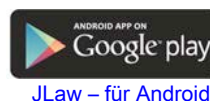
Protokollnotizen

14. Tätigkeiten im Sinne der VergGr. V a Fallgr. 1 und 3 sind z.B.: ...

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

- s) selbständige Beratung über die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Schadpflanzen im Pflanzenschutzdienst einschließlich der selbständigen Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und -geräten

nach VergGr. IV b Fallgr. 1:

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule, die sich durch besondere Leistungen aus der VergGr. V a Fallgr. 1 herausheben.

Protokollnotizen

13. Tätigkeiten im Sinne der VergGr. IV b Fallgr. 1 und 4 sind z.B.: ...

- w) selbständige Beratung über die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Schadpflanzen im Pflanzenschutzdienst einschließlich der selbständigen Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und -geräten für hochwertige Spezialkulturen

nach VergGr. IV a Fallgr. 1:

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeiten aus der VergGr. IV b Fallgr. 1 herausheben.

Protokollnotizen

12. Tätigkeiten im Sinne der VergGr. IV a Fallgr. 1 und 3 sind z.B.:

- 8 -



- 8 -

- o) Selbständiges Planen und Leiten von Pflanzenschutzaktionen
- ...
- t) Selbständige Beratung im Pflanzenschutzdienst von Spezialbetrieben, die eine betriebsbezogene Arbeitsplanung zur Durchführung des integrierten Pflanzenschutzes erfordert.

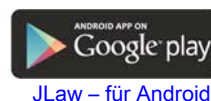
Die vom Kläger in Anspruch genommene VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT baut auf den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b Fallgr. 1 und V a Fallgr. 1 BAT auf, so daß zunächst zu prüfen ist, ob der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppen erfüllt. Für die von dem Kläger seit 1. April 1971 ausgeübte Tätigkeit hat er keine Tatsachen vorgetragen, die eine Subsumtion unter die in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a, IV b und IV a BAT ermöglichen. Der Kläger kann aber seinen Anspruch auf Eingruppierung in die VergGr. IV a BAT auch für die Zeit ab 1. April 1971 auf die von ihm bis 31. März 1971 ausgeübte Tätigkeit als Pflanzenschutzberater stützen. Denn das Landesarbeitsgericht hat für die Revisionsinstanz bindend festgestellt, daß die Beklagte dem Kläger zugesichert hat, ihm werde infolge seiner Versetzung nach N als Wirtschaftsberater ab 1. April 1971 kein Nachteil erwachsen. Daraus hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei gefolgert, der Kläger könne von der Beklagten auch für die Zeit nach dem 31. März 1971 dieselbe Vergütung verlangen wie die bei der Beklagten beschäftigten Pflanzenschutzberater, deren Tätigkeit mit der vom Kläger bis 31. März 1971 ausgeübten Tätigkeit vergleichbar sei.

Das Landesarbeitsgericht prüft nicht, ob der Kläger mit seiner Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppen V a Fallgr. 1 und IV b Fallgr. 1 sowie der von ihm in Anspruch genommenen VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT erfüllt. Es verneint vielmehr einen Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT bereits deshalb, weil sich dem Sachvortrag des Klägers nicht entnehmen lasse, worin seine Tätigkeit im einzel-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

nen bestanden habe. Der Kläger habe keine Tatsachen vorgetragen, aus denen geschlossen werden könne, daß er die Tätigkeitsmerkmale der von ihm in Anspruch genommenen Protokollnotiz Nr. 12 t) erfüllte, nämlich daß er "Spezialbetriebe" beraten habe, welche Arbeitsplanung er erarbeitet habe, daß diese Arbeitsplanung auf Spezialbetriebe bezogen gewesen sei und welche Pflanzenschutzmaßnahmen im einzelnen vorgeschlagen oder durchgeführt worden seien, damit das Gericht prüfen könne, ob es sich um "integrierten Pflanzenschutz" gehandelt habe.

Demgegenüber legt die Revision dar, daß der Kläger in den Vorinstanzen genügend Tatsachen vorgetragen habe, um dem Gericht eine Schlüssigkeitsprüfung zu ermöglichen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob aufgrund des Tatsachenvortrags des Klägers die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppen V a Fallgr. 1 und IV b Fallgr. 1 BAT bejaht werden können und ob aus den vom Kläger vorgetragenen Tatsachen geschlossen werden kann, daß er selbständige Beratungen im Pflanzenschutzdienst durchführte, die Beratungen Spezialbetriebe betrafen und auf die Durchführung des integrierten Pflanzenschutzes gerichtet waren. Jedenfalls hat der Kläger für seine Behauptung, daß die Pflanzenschutzberatung eine betriebsbezogene Arbeitsplanung zur Durchführung des integrierten Pflanzenschutzes erfordere, keine konkreten Tatsachen vorgetragen. Der Kläger brauchte zur Erfüllung der Protokollnotiz Nr. 12 t) zwar nicht selbst längerfristige betriebsbezogene Konzepte für Pflanzenschutzmaßnahmen zu erarbeiten, seine Beratung müßte aber so eingehend gewesen sein, daß sie eine solche Arbeitsplanung erforderlich machte, wenn der Betrieb dem Rat des Klägers folgen wollte. Diese Auslegung folgt aus dem Wortlaut und dem Sinn der Protokollnotiz, in der es ausdrücklich heißt, Tätigkeit im Sinne der VergGr. IV a BAT sei die "selbständige Beratung ..., die eine betriebsbezogene Arbeitsplanung ... erfordert". Da der Kläger hierzu keine Tatsachen vorgetragen hat, ist seine Klage, soweit sie auf Protokollnotiz Nr. 12 t) gestützt ist, unschlüssig.

- 10 -



- 10 -

Weitere Tatsachen, aus denen geschlossen werden könnte, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT erfüllte, hat er nicht vorgetragen. Insbesondere hat er nicht vorgetragen, inwiefern seine Tätigkeit die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT erfüllen konnte. Ebenso wenig hat er seine Behauptung konkretisiert, daß er Pflanzenschutzaktionen selbständig plante und leitete und damit die Merkmale der Protokollnotiz Nr. 12 o) erfüllte.

Die vom Kläger in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht zu Protokoll eingelegte Anschlußberufung ist zwar unzulässig, weil sie nicht durch Einreichung der Berufungsanschlußschrift beim Berufungsgericht erfolgt ist (§ 522 a Abs. 1 ZPO). Die gegen die Verwerfung der Anschlußberufung vom 1. Januar 1975 bis 30. September 1976 gerichtete Verfahrensrüge greift jedoch durch. Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils hat der Kläger mit der Anschlußberufung Vergütung nach VergGr. III a BAT (gemeint ist wohl Vergütungsgruppe III, da es eine Vergütungsgruppe III a nicht gibt) allerdings nur für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1976 begehrt. Der Tatbestand des Berufungsurteils ist jedoch insoweit unrichtig und wird durch das Sitzungsprotokoll vom 27. September 1978 widerlegt (§ 314 Satz 2 ZPO). Danach erstreckte sich die Anschlußberufung, mit der der Kläger Vergütung nach VergGr. III a BAT beehrte, auf die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1978. Das die Anschlußberufung als unzulässig verwerfende Urteil des Landesarbeitsgerichts erfaßt die gesamte Anschlußberufung und damit auch den die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1978 umfassenden Klageantrag. Wenn der Kläger in der Revisionsinstanz die Klage auf Vergütung nach VergGr. III BAT nur noch für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. September 1976 verfolgt, greift er damit das die weitergehende Anschlußberufung als unzulässig verwerfende Urteil des Landesarbeitsgerichts nur in diesem beschränkten Umfange an. Soweit das Landesarbeitsgericht die Anschlußberufung für die Zeit vom 1. Oktober 1976 bis 30. Juni 1978 als unzulässig verworfen hat, ist mithin das Berufungsurteil in Rechtskraft erwachsen.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe die Vorschrift des § 139 ZPO verletzt, wenn es ohne richterlichen Hinweis die Anschlußberufung wegen des nicht gewährten Formerfordernisses als unzulässig verworfen habe, ist begründet. Nach § 139 ZPO hat der Vorsitzende dahin zu wirken, daß die Parteien die sachdienlichen Anträge stellen, und auf Bedenken aufmerksam zu machen, die in Ansehung der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten. Die Wahrung der Form der Anschlußberufung ist von Amts wegen zu berücksichtigen. Das Landesarbeitsgericht hätte daher den Kläger darauf hinweisen müssen, daß die Anschlußberufung schriftsätzlich einzulegen und zu begründen ist. Der Kläger hätte dann, wie er in der Revisionsbegründung vorträgt, die Anschlußberufung an Ort und Stelle schriftlich eingelegt und auch begründet, wie es § 522 a ZPO erfordert.

Es kommt nicht darauf an, daß dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers als Rechtsanwalt die Vorschrift des § 522 a ZPO hätte bekannt sein müssen. Das Berufungsgericht braucht zwar das richterliche Fragerecht nicht auszuüben, wenn es davon ausgehen kann, daß die anwaltlich vertretene Partei die entscheidenden Rechtsfragen erkannt hat, weil sie offen zu Tage liegen. Wenn sich aber - wie hier - herausstellt, daß die Partei gleichwohl die Rechtslage verkannt hat und dies vom Berufungsgericht erkannt wird, setzt das richterliche Fragerecht wieder ein. Gerade wenn offenbar wird, daß der Antrag einer Partei unzulässig ist, soll das Gericht auf einen zulässigen Antrag hinwirken (vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, Zivilprozeßordnung, 39. Aufl. 1981, § 139 Anm. 2 C a). Im vorliegenden Fall lag offen zu Tage, daß die Anschlußberufung des Klägers wegen der nicht gewährten Form unzulässig war. Darauf hätte das Landesarbeitsgericht den Kläger sogleich hinweisen müssen. Erkannte das Landesarbeitsgericht erst nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung in der Beratung, daß die Anschlußberufung unzulässig war, hätte es die mündliche Verhandlung wieder eröffnen und dann darauf hinwirken müssen, daß der Kläger die Anschlußberufung formgerecht einlegte.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Da die Anschlußberufung nur beim Landesarbeitsgericht eingelegt werden kann, war die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, damit das Landesarbeitsgericht dem Kläger Gelegenheit gibt, eine formgerechte Anschlußberufung einzulegen. Legt der Kläger eine zulässige Anschlußberufung ein, wird das Landesarbeitsgericht über ihre sachliche Berechtigung zu entscheiden haben.

Dem Landesarbeitsgericht bleibt auch die Entscheidung über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten überlassen.

gez.: Dr. Neumann
Bahr

Dr. Feller
Steingen

Dr. Etzel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

